

## 2. Änderungssatzung der

### SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rettert vom 01. Juli 2006

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben, Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rettert vom 01. Februar 2000 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

#### Artikel I

##### §1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.02.2000 in der Ortsgemeinde Rettert bleiben unberührt.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rettert, den 01. Juli 2006

  
Ulrich Diefenbach  
Ortsbürgermeister



# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Rettert

- I. Reihengrabstätten**
1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 260 Euro
  2. Gemischte Grabstätten 150 Euro
  3. Abbau und Entsorgung von Reihen- und gemischten Reihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) 150 Euro
  4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 260 Euro
  5. Abbau und Entsorgung einer Urnenreihengrabstätte (Grabmal, Abdeckung, Einfassung) 150 Euro
- II. Ausheben der Gräber**
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) 205 Euro
  2. Beisetzung von Aschen in eine bestehende Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte 150 Euro
  3. Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung) 205 Euro
  4. Die Schließung der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe, ansonsten werden für die Schließung der Grabstätte berechnet 100 Euro
- III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**
- Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- IV. Benutzung der Leichenhalle**
1. Für die Aufbewahrung
    - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50 Euro  
für jeden weiteren Tag 25 Euro
    - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 40 Euro  
für jeden weiteren Tag 5 Euro
  2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
  3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.
- V. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten**
1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
  2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher seinen ständigen Wohnsitz in Rettert hatte.

# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2006

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



24.07.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Reffert im Informationsblatt für den Einrich Nr. 29 am 20. Juli 2006 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 21. Juli 2006 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 24. Juli 2006

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.   
(J. Gemmer)

